

Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

In der aktuellen Fassung mit den von der Landesvertreterversammlung am 23./24. November 2018 beschlossenen und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 11. Februar 2019 genehmigten Änderungen^{*)}



Fort- und Weiterbildungsordnung

§ 1 Fort- und Weiterbildung

- (1) Nach § 17 des baden-württembergischen Architektengesetzes hat die Architektenkammer in einer Berufsordnung Regelungen über die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu treffen. Nach Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung sind Kammermitglieder zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet.
- (2) Der Zeitaufwand für Fort- und Weiterbildung muss angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 20 Stunden nicht unterschreiten.
- (3) Es wird den Arbeitgebern empfohlen, die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter durch bezahlte Freistellung und Übernahme von Teilnahmegebühren von mit ihnen abgestimmten Maßnahmen zu fördern, zumindest in dem Umfang, wie er gegenüber der Architektenkammer nach § 4 (1) dieser Fort- und Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden muss.

§ 2 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, -themen

- (1) Architekten und Stadtplaner bzw. Architekten und Stadtplaner im Praktikum wählen die Fort- und Weiterbildungsthemen entsprechend ihrer Fachrichtung und ihren beruflichen Aufgaben aus.
- (2) Als Fort- und Weiterbildung anerkannte Veranstaltungen sind Seminare, auch in der Form des E-Learnings, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Exkursionen. Berufsbegleitende Studien können im Einzelfall auch als Fort- und Weiterbildung anerkannt werden. Näheres hierzu regeln die jeweils vom Landesvorstand beschlossenen Praxishinweise zur Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Dokumentation der Fort- und Weiterbildung

Die Mitglieder dokumentieren die Teilnahme an anerkannten Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen durch eine Teilnahmebescheinigung des Veranstalters, aus der Trägerschaft, Inhalt und Stundenzahl der jeweiligen Maßnahme ersichtlich sind.

^{*)} Auf Antrag vom 10. Dezember 2018 genehmigt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Schreiben vom 11. Februar 2019 unter dem Aktenzeichen 5-2691.4/100 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2018 am 23./24. November 2018 mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung, der Fort- und Weiterbildungsordnung sowie der Schlichtungsordnung.
Ausfertigung und Bekanntmachung der genehmigten Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Heft 3/2019 mit Korrektur in Heft 4/2019 Deutsches Architektenblatt, Regionaltitel Baden-Württemberg.



§ 4 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildung

- (1) Aus den fortbildungspflichtigen Architekten und Stadtplanern ermittelt die Architektenkammer jährlich eine zehnpromtente Stichprobe. Diese Mitglieder sind verpflichtet, mindestens acht Stunden jährliche Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Architektenkammer in besonderen Einzelfällen von Mitgliedern die entsprechenden Nachweise verlangen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar.
- (2) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, diese Fortbildung im folgenden Halbjahr nachzuholen.
- (3) Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten, Architektinnen, Stadtplaner sowie Stadtplanerinnen erzielen und
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen oder
 - c) mindestens ein Jahr in Elternzeit sindsowie Mitglieder, die an Universitäten oder (Fach-)Hochschulen als Professoren oder Juniorprofessoren sowie als Professorinnen oder Juniorprofessorinnen mit einem Umfang von mindestens 50 Prozent im Sinne der Verordnung der Landesregierung über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) in der jeweils gültigen Fassung tätig sind.
- (4) Architekten und Stadtplaner im Praktikum haben mit Antragstellung auf Eintragung den vollen Nachweis ihrer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung zu erbringen, § 1 (3) Nr. 3 c Eintragungsverordnung.

§ 5 Fortbildungsträger, Qualitätsanforderungen

- (1) Die Architektenkammer Baden-Württemberg bietet mit dem Institut Fortbildung Bau (IFBau) den Mitgliedern geeignete Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an.
- (2) Die Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt.
- (3) Die Architektenkammer Baden-Württemberg erkennt Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von
 - Berufsverbänden
 - Hochschulen
 - weiteren Trägernauf Antrag an, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen gemäß den vom Landesvorstand beschlossenen Praxishinweisen zur Fort- und Weiterbildung handelt.

§ 6 Anerkennungsfähigkeit einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung für Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg

- (1) Als Fort- und Weiterbildung anerkannt werden können qualifizierte Veranstaltungen, die der berufsspezifischen Wissensvermittlung dienen und deren Inhalte sich den in den vom Landesvorstand zu beschließenden Praxishinweisen zur Fort- und Weiterbildung beschriebenen Vorgaben zuordnen lassen.
- (2) Veranstaltungen können als Fort- und Weiterbildung sowohl in vollem Umfang als auch in Teilen anererkennungsfähig sein.
- (3) Über den anererkennungsfähigen Anteil entscheidet der Eintragungsausschuss der Architektenkammer im Einzelfall.